

Eingang Nr. 81167 E		
Entrata nr.:		
z. Erl. Resp. Hajo	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. G.C. Hajo	25. Juli 2017	z. K. G.C. Hajo
z. K. G.C. Zurden		z. K. G.C. Wolke
z. K. G.C. Keber	CUP I41J05000020005	z. K. G.C. DW
 BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Mag. Thomas Hain

Telefon +43(0)512/508-3480

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, 6020 Innsbruck;
Bodenaushubdeponie auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2, 1/5, alle KG Ampass und Gpen. 226/1,
295/1 und 296, alle KG Aldrans - Deponie Ampass;
Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002;
BESCHIED**

Geschäftszahl U-ABF-6/77/116-2017

Innsbruck, 21.07.2017

BESCHIED

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.05.2017, Zl. U-ABF-6/77/79-2017, wurde dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Ampass auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2 und 1/5, alle KG Ampass und den Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans nach Maßgabe signierter Projektsunterlagen erteilt.

Mit Schreiben vom 19.06.2017 hat die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, den Inhaberwechsel gemäß § 64 AWG 2002 angezeigt. Dem hat der bisherige Inhaber, das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, zugestimmt.

Mit Schreiben vom 03.07.2017 hat die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager, die Errichtung gegenständlicher Bodenaushubdeponie gemäß § 61 Abs. 1, 1. Satz AWG 2002 unter Vorlage von Projektsunterlagen betreffend die Erfüllung von Nebenbestimmungen und Beschreibung (geringfügiger) Abweichungen, angezeigt.

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Abfallbehörde gemäß § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017, entscheidet von Amtswegen wie folgt:

A) Kollaudierung:

I.

Genehmigung geringfügiger Abweichungen:

Gemäß § 63 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 **werden nachfolgende geringfügige Abweichungen** angezeigt mit Schreiben vom 03.07.2017 (OZl. 90), eingeschränkt mit E-Mail vom 19.07.2017 (OZl. 114), der mit Bescheid vom 24.05.2017 genehmigten Bodenaushubdeponie Ampass nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Deponie Widum – H33 Hauptbaulos Tulfes-Pfons, Schüttphase 1-3“, Unterlagen für die Überprüfung, Zl. H33 1/1, abgeändert durch den mit E-Mail vom 19.07.2017 (OZl. 115) übermittelten Lageplan, datiert mit 19.07.2017, alle erstellt von der Brenner Basistunnel BBT SE, konkret:

- Die Errichtung einer Wiegeanlage (LKW-Waage) innerhalb des genehmigten Deponiebereichs zur Mengenüberwachung der angelieferten Abfälle. Die LKW-Waage wird nach Abschluss der Schütтарbeiten rückgebaut;
- Die Lagerung von Humusmieten entlang der Gemeindestraße und der Landesstraße entsprechend der Planbeilage „zusätzliche Flächen und Einrichtungen“, datiert mit 19.07.2017 (Entfall Zwischenlager Süd);
- Die Lagerung (und Umlagerung) von Humusmieten und Zwischenboden innerhalb der genehmigten Deponieflächen,

nachträglich genehmigt.

II.

Kollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.05.2017, Zl. U-ABF-6/77/79-2017, rechtskräftig genehmigten Bodenaushubdeponie Ampass nach Maßgabe von Spruchpunkt I. dieses Bescheides in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und wird die Bodenaushubdeponie Ampass entsprechend den signierten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Deponie Widum – H33 Hauptbaulos Tulfes-Pfons, Schüttphase 1-3“, Unterlagen für die Überprüfung, Zl. H33 1/1, abgeändert durch den mit E-Mail vom 19.07.2017 (OZl. 115) übermittelten Lageplan, datiert mit 19.07.2017, alle erstellt von der Brenner Basistunnel BBT SE, unter Berücksichtigung der unter Spruchpunkt I dieses Bescheides nachträglich genehmigten Abweichungen

für überprüft erklärt.

B) Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 werden nachfolgende zusätzliche Auflagen vorgeschrieben:

a) Aus Sicht der Wildbach und Lawinenverbauung:

1. Zu Bau und Betrieb der Hochwasserretentionsanlage ist das "Handbuch zur Erstellung eines Beckenbuches für ungesteuerte Hochwasserrückhaltebecken der Wildbach- und Lawinenverbauung" des BM LFUW Abt. IV/5 i.d.g.F. zwingend zu beachten. Das darin beschriebene Beckenbuch ist vor Errichtung der Hochwasserretentionsanlage zu erstellen. Der in diesem Beckenbuch angeführte Beckenbetreiber hat außerdem eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben und an die do. Behörde als auch an die ho. Dienststelle zu übermitteln, dass er die Pflichten eines Beckenbetreibers uneingeschränkt und ohne zeitliche Befristung übernimmt.
2. Vor Inbetriebnahme der Hochwasserretentionsanlage ist das Beckenbuch mit angeführtem Beckenbetreiber, Beckenverantwortlicher, Beckenwärter und deren Stellvertreter der do. Behörde als auch der ho. Dienststelle zu übermitteln.
3. Die Schüttphase 3 darf erst begonnen werden, wenn die Hochwasserretentionsanlage errichtet und voll funktionsfähig ist und das Beckenbuch von der do. Behörde als auch der ho. Dienststelle positiv beurteilt wurde. Die Funktionsfähigkeit der Retentionsanlage ist vom Beckenverantwortlichen schriftlich zu bestätigen.
4. Für Bau und Betrieb der Retentionsanlage sind die ONR 24800 - 24803 verbindlich zu beachten und umzusetzen. Für allfällige Räumungen von Geschiebe und Feinmaterial, welches sich im Hochwasserfall innerhalb der Retentionsanlage ablagert, ist der Beckenbetreiber verantwortlich.
5. Die Retentionsanlage ist vom Beckenbetreiber dauernd in einem einwandfreien Bau- und Betriebszustand zu halten.
6. Die Herstellung des Retentionsdammes hat unter Beaufsichtigung der geologischen Baubegleitung zu erfolgen.
7. Eine Bepflanzung des Dammkörpers ist nicht zulässig.
8. Das Auslaufbauwerk ist gemäß Projekt und nach den Auflagen des hochbautechnischen ASV abzuzäunen.
9. Sämtliche bestehenden Rohrleitungen, die im Bereich des Dammkörpers in den Widumbach münden, sind so einzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
10. Der muldenförmig ausgestaltete Retentionsbereich zur Versickerung/Retention der Oberflächenwässer aus der Deponie hat mindestens bis zur Erreichung der Funktionsfähigkeit der Retentionsanlage bestehen zu bleiben.

b) Aus verkehrstechnischer Sicht:

Es ist sicherzustellen, dass durch die Lagerung der Humusmieten entlang der Landesstraße keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer auftreten.

C) Kosten:

a) Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008 sind für diesen Bescheid **EUR 6,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

b) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I 105/2015, sind die Fertigstellungsanzeige sowie die Projektunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Anzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Projektunterlagen (4-fach)	EUR	686,40	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamt	EUR	700,70	

Die von der Antragstellerin zu tragenden Kosten in Höhe von insgesamt **EUR 707,20** sind **binnen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/77/116-2017

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K.

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

1. Verfahrensablauf:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.05.2017, ZI. U-ABF-6/77/79-2017, wurde dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Ampass auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2 und 1/5, alle KG Ampass und den Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans, nach Maßgabe signierter Projektunterlagen erteilt.

Mit Schreiben vom 19.06.2017 hat die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, den Inhaberwechsel gemäß § 64 AWG 2002 angezeigt. Dem hat der bisherige Inhaber, das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, zugestimmt.

Mit Schreiben vom 03.07.2017 hat die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager, die Errichtung samt (geringfügiger) Abweichungen betreffend gegenständliche Bodenaushubdeponie gemäß § 61 Abs. 1, 1. Satz AWG 2002 angezeigt.

Die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen wurden mit Schreiben der Behörde vom 04.07.2017, ZI. U-ABF-6/77/90-2017, den maßgeblichen (Amts-)Sachverständigen zur Beurteilung im Hinblick auf die Erfüllung von Nebenbestimmungen bzw. die Genehmigung (geringfügiger) Abweichungen übermittelt.

Im Vorfeld der mündlichen Überprüfungsverhandlung ergingen nachstehende schriftliche Stellungnahmen von Amtssachverständigen:

- Stellungnahme des hochbautechnischen Amtssachverständigen Bmstr. Ing. Philipp Moser mit E-Mail vom 05.07.2017 (OZI. 92);
- Stellungnahme des kulturbautechnischen Amtssachverständigen Florian Leitgeb mit Schreiben vom 05.07.2017, ZI. BBAIBK-g303/55-2017 (OZI. 93);

- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen Ing. Rainer Schwarz mit E-Mail vom 05.07.2017 (OZI. 94);
- Stellungnahme des Vertreters der Landesstraßenverwaltung Alexander Rudig mit E-Mail vom 06.07.2017, ZI. BBAIBK-L38/665-2017 (OZI. 95).

Im Zuge der Überprüfung gegenständlicher Bodenaushubdeponie hat am 11.07.2017 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Diese wurde neben der persönlichen Ladung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden Ampass, Aldrans und Innsbruck öffentlich kundgemacht. Darüber hinaus wurde die Öffentliche Bekanntmachung auch auf der dafür vorgesehenen Internetseite des Landes Tirol veröffentlicht und somit kundgemacht. Im Rahmen dieser haben sich (Amts-)Sachverständigen sowie Parteien und Beteiligte geäußert. Eine Zustimmung betreffend die geringfügigen Abweichungen wurde durch den Vertreter des Grundeigentümers erteilt.

Mit Schreiben der Behörde vom 12.07.2017, ZI. U-ABF-6/77/100-2017, wurde die Verhandlungsschrift den Parteien des Verfahrens übermittelt.

Hierzu erfolgte mit E-Mail vom 12.07.2017 eine Klarstellung des Vertreters des Bundesdenkmalamtes, Mag. Johannes Pöll. Diese bezog sich insbesondere auf seine Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung betreffend die Dimensionierung und Ausgestaltung der archäologischen Grabungsflächen im Deponiebereich.

Mit Schreiben vom 12.07.2017, ZI. U-ABF-6/77/102-2017, hat der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Christian Plössnig eine schriftliche Stellungnahme zur Überprüfung gegenständlicher Bodenaushubdeponie abgegeben.

Diese Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen wurde im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 17.07.2017, ZI. U-ABF-6/77/108-2017, zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 18.07.2018, ZI. LUA-0-8.1/55/6-2017, hat der Landesumweltanwalt von Tirol eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und im Wesentlichen ausgeführt, dass die seitens des naturkundefachlichen Amtssachverständigen als negativ beurteilte Humus- und Zwischenbodenlagerfläche im Pfarrtal (im Plan gelb-grün dargestellt) auch aus seiner Sicht abgelehnt werde.

Mit E-Mail vom 19.07.2017 (OZI. 113) hat der geologisch-/hydrogeologische Amtssachverständige Dr. Werner Thöny eine schriftliche Stellungnahme abgeben und mitgeteilt, dass die vorgelegten Projektunterlagen plausibel und nachvollziehbar sind und somit aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Überprüfung bestehen.

Mit E-Mail vom 19.07.2017 hat die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Anzeige betreffend die Genehmigung einer geringfügigen Abweichung hinsichtlich einer zusätzlichen „Humus- und Zwischenbodenlagerfläche Süd“ im Bereich des Pfarrtals (in den ursprünglichen Kollaudierungsunterlagen im Plan grün-gelb dargestellt) zurückgezogen und mitgeteilt, dass der Humus und Zwischenboden, welche für diese Fläche vorgesehen waren, nun innerhalb der genehmigten Deponiefläche zwischen- und umgelagert werden. Zudem wurde ein adaptierter Lageplan, ohne diese zurückgezogene Zwischenlagerfläche, übermittelt (OZI. 115).

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Feststellungen:

a) Allgemeine Feststellungen:

Die geringfügigen Abweichungen zum genehmigten Deponieprojekt lauten wie folgt:

- Die Errichtung einer Wiegeanlage (LKW-Waage) innerhalb des genehmigten Deponiebereichs zur Mengenüberwachung der angelieferten Abfälle. Die LKW-Waage wird nach Abschluss der Schütтарbeiten rückgebaut.
- Die Lagerung von Humusmieten entlang der Gemeindestraße und der Landesstraße entsprechend der Planbeilage „zusätzliche Flächen und Einrichtungen“, datiert mit 19.07.2017 (Entfall Zwischenlager Süd).
- Die Lagerung (und Umlagerung) von Humusmieten und Zwischenboden innerhalb der genehmigten Deponieflächen.

Die ursprünglich im Rahmen der Kollaudierungsanzeige angeführte zusätzliche Lagerfläche für Humusmieten und Zwischenboden auf Gp. 1/1, KG Ampass, im Plan grün-gelb dargestellt, im Pfarrtal gelegen, wurde ausdrücklich mit E-Mail vom 19.07.2017 (OZl. 114) zurückgezogen. Der anfallende Humus und Zwischenboden, welche für diese Fläche vorgesehen waren, werden nun innerhalb der genehmigten Deponiefläche zwischengelagert und umgesetzt.

b) Feststellungen aus abfalltechnischer Sicht:

Die im Zuge der Kollaudierung angezeigten Abweichungen vom genehmigten Projekt sind aus abfalltechnischer Sicht irrelevant und bestehen dagegen keine Einwände. Insgesamt bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Überprüfung gegenständlicher Bodenaushubdeponie. Die Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

c) Feststellungen aus forsttechnischer Sicht:

Gegen die Überprüfung gegenständlicher Bodenaushubdeponie bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Die Nebenbestimmungen 4 und 5 aus forsttechnischer Sicht des Genehmigungsbescheides sind erfüllt. Die Übrigen im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind künftig zu erfüllen und betreffen nicht die Errichtungsphase. Aus forsttechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass wie vom Neophytenbeauftragten gefordert, der Neophytenbewuchs entlang der nördlichen Böschungskante der projektierten Schütfläche ordnungsgemäß entfernt wird

Hinsichtlich der Ersatzaufforstungen wird festgehalten, dass jedenfalls ein Stück pro 2 m² Laubgehölze bzw. Sträucher im Sinne der naturkundefachlichen Nebenbestimmung Nr. 13 aus dem Genehmigungsbescheid im Bereich des Hügels (Gp. 1/3 und 1/1, beide KG Ampass) erfolgen soll.

d) Feststellungen aus emissions- und anlagentechnischer Sicht:

Im Zuge eines Lokalaugenscheines am 06.07.2017 wurde festgestellt, dass die projektsgemäß vorgesehene Abrollstrecke und die automatische Reifenwaschanlage bereits errichtet wurden. Die Auflage 1 aus emissionstechnischer Sicht im Genehmigungsbescheid ist somit erfüllt, die Auflagen 2 bis 4 bleiben

als Dauervorschreibungen aufrecht. Hinsichtlich der beantragten geringfügigen Abweichungen bestehen keine Einwände. Zu den Humuslagerungen nördlich der Abrollstrecke wird angemerkt, dass diese Lagerung so auszuführen ist, dass keine Verschmutzung der Abrollstrecke erfolgt.

e) Feststellungen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Betreffend die als geringfügige Abweichungen beantragten nördlichen Zwischenlagerflächen für Humus sowie die Wiegeanlage, sind diese aus fachlicher Sicht irrelevant und bestehen daher gegen die Genehmigung dieser keine Einwände. Im Übrigen bestehen gegen die Überprüfung keine Einwände.

f) Feststellungen aus hochbautechnischer Sicht:

Die beantragten Änderungen sind aus fachlicher Sicht jedenfalls als geringfügig zu qualifizieren und konnte im Zuge eines Ortsaugenscheines festgestellt werden, dass die gegenständliche Deponie bereits soweit als möglich mit Bauzaunelementen abgegrenzt wurde, welche untereinander mit Metallschellen verbunden sind. Somit kann festgestellt werden, dass die Deponie gegen unbefugtes Betreten gesichert ist. Zur Nebenbestimmung 1 aus hochbautechnischer Sicht wird festgehalten, dass der geforderte Nachweis über die ordnungsgemäße Aufstellung der Baucontainer und die Einhaltung der statischen Anforderungen vorgelegt wurde, weshalb die Nebenbestimmung als erfüllt anzusehen ist. Die Nebenbestimmung 2. aus hochbautechnischer Sicht bleibt weiterhin aufrecht, da erst im Zuge der Ausführung des Hochwasserschutzdammes die erforderliche Absturzsicherung herzustellen ist.

g) Feststellungen aus verkehrstechnischer Sicht:

Auf Grund der Ausführungen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 11.07.2017 wird festgehalten, dass die beantragten Änderungen aus verkehrstechnischer Sicht als geringfügig zu bezeichnen sind. Bezüglich einer etwaigen Sichtbehinderung durch die Humusmieten im Bereich angrenzend an die Landesstraße ist eine solche zu vermeiden. Zudem ist eine Verschmutzung der öffentlichen Straßenflächen durch die Humusmieten zu verhindern. Insgesamt bestehen gegen die Überprüfung und den Betrieb gegenständlicher Bodenaushubdeponie keine Einwände.

h) Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Im Hinblick auf die als geringfügige Abweichung beantragten Ablagerungen von Humus bzw. Zwischenboden entlang der Landes- bzw. Gemeindestraße wurde eine Begehung vor Ort durchgeführt. Die vorgesehenen Zwischenlagerungen werden aus naturkundefachlicher Sicht im Rahmen einer sorgfältigen Lagerung und bei entsprechendem Rückbau für gut befunden. Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen die Überprüfung der Bodenaushubdeponie.

i) Stellungnahmen von Parteien und Beteiligten:

Das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inkorporierte römisch-katholische Pfarrpfünde Ampass hat als berührter Grundeigentümer den angezeigten geringfügigen Abweichungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11.07.2017 ausdrücklich zugestimmt.

Der Vertreter des Bundesdenkmalamtes, Mag. Johannes Pöll, hat im Wesentlichen ausgeführt, dass bereits eine Besprechung zwischen der Konsensinhaberin, dem Bundesdenkmalamt und der archäologischen Firma ARDIS im Hinblick auf die Umsetzung der im Genehmigungsbescheid

vorgeschriebenen Nebenbestimmungen aus archäologischer Sicht stattgefunden hat. Dabei wurde insbesondere auf die sehr wesentliche Zeitabstimmung für die archäologischen Untersuchungen eingegangen. Im Zuge der Einrichtung der Bodenaushubdeponie wurde bereits mit der archäologischen Baubegleitung auf den GSt. Nr. 2 und 3 sowie im Bereich der temporären Sickermulde begonnen. Gegen eine Gesamtkollaudierung gegenständlicher Bodenaushubdeponie bestehen aus Sicht des Denkmalschutzes keine Einwände. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Schütтарbeiten in den jeweiligen Teilabschnitten der Schüttphasen Bestätigungen der ausführenden Firma (ARDIS) über den Abschluss der archäologischen Erhebungen übermittelt werden.

Auf Grund der Aussagen der Konsensinhaberin, wonach die geforderte Auspflockung mit der Südgrenze der großen Sickermulde zusammenfällt, kann auf die ursprünglich geforderte Auspflockung verzichtet werden.

Seitens der Gemeinden Ampass und Aldrans wurden gegen die Überprüfung gegenständlicher Bodenaushubdeponie keine Einwände erhoben.

Der Landesumweltanwalt hat sich im Hinblick auf die projektsgegenständlichen geringfügigen Abweichungen betreffend die nördlichen Humusmieten entlang der Landesstraße bzw. Gemeindestraße laut Lageplan (violett dargestellt) sowie die Wiegeanlage dahingehend geäußert, als dass diesbezüglich keine Einwände bestehen. Die ursprünglich angezeigte Lagerfläche im Bereich Pfarrtal (im ursprünglich vorgelegten Lageplan gelb-grün dargestellt) wurde auch aus Sicht des Landesumweltanwalts als negativ und mit groben Beeinträchtigungen der Schutzinteressen gemäß TNSchG 2005 beurteilt. Diese Lagerfläche wurde jedoch mit E-Mail der Deponieinhaberin vom 19.07.2017 zurückgezogen.

Seitens des Deponieaufsichtsorganes DI Dr. Helmut Hammer wurde mitgeteilt, dass im Zuge einer Begehung am 10.07.2017 festgestellt wurde, dass die Vorbereitungsarbeiten für die Deponierung abgeschlossen sind und mit der Deponierung begonnen werden kann.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen unter Punkt 2./a ergeben sich aus den Kollaudierungsunterlagen mit der Bezeichnung „Deponie Widum – H33 Hauptbaulos Tulfes – Pfons, Schüttphase 1 bis 3“, Unterlagen für die Überprüfung, Zl. H33 1/1, abgeändert durch den übermittelten Lageplan, datiert mit 19.07.2017 (OZI. 115), alle erstellt von der Brenner Basistunnel BBT SE. Die Feststellungen der (Amts-)Sachverständigen unter Punkt 2./b-h dieses Bescheides, ergeben sich aus den unter Punkt 1 angeführten schriftlichen gutachterlichen Stellungnahmen sowie den gutachterlichen Stellungnahmen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11.07.2017.

Sämtliche Stellungnahmen von (Amts-)Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen. Darüber hinaus wurden diese nicht im Rahmen des Überprüfungsverfahrens in Zweifel gezogen, weshalb sich die Behörde darauf stützen konnte.

Die Übrigen Feststellungen auf Grund von Stellungnahmen von Parteien und Beteiligten ergeben sich auf Grund der angeführten schriftlichen Stellungnahmen unter Punkt 1 des Bescheides bzw. aus den Stellungnahmen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11.07.2017.

4. Rechtliche Beurteilung:

a) Genehmigung geringfügiger Abweichungen und Kollaudierung der Bodenaushubdeponie Ampass

Gemäß § 61 Abs. 1 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlage und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder in den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 53 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsverfahren nachträglich genehmigt werden.

Ziel der Kollaudierung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 ist ausschließlich die bescheidmäßige Klarstellung, dass die Deponie samt all den Einrichtungen, welche für den Betrieb der Deponie erforderlich sind, entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sind, wobei geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden können.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Galleria die Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Bodenaushubdeponie Ampass, ausgenommen die in Spruchpunkt I. dieses Bescheides angeführten geringfügigen Abweichungen, welche den gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen, denen der betroffene Grundstückseigentümer zugestimmt hat (Zustimmungserklärung des Grundeigentümer im Rahmen der mündlichen Verhandlung, vgl. Verhandlungsschrift OZI. 100) und diese damit nachträglich genehmigt werden konnten, bescheid- und projektsgemäß ausgeführt hat.

Somit kann diese Bodenaushubdeponie im Umfang des Genehmigungsoperates zum ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 24.05.2017, Zl. U-ABF-6/77/79-2017, mit der Bezeichnung „Ergänzung Bodenaushubdeponie Ampass – Einreichprojekt“ vom 31.08.2016, modifiziert/konkretisiert durch Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“, datiert mit 06.03.2017 (OZI. 27) und „Ergänzung Bodenaushubdeponie Ampass – Ergänzung zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“ betreffend die Hochwasserschutzanlage, datiert mit 29.03.2017 (OZI. 47), alle erstellt von der i.n.n. Ingenieurgesellschaft für Naturraum – Management GmbH & Co KG, Grabenweg 3a, 6020 Innsbruck sowie der Projektunterlagen betreffend die angezeigten Änderungen mit der Bezeichnung „Deponie Widum – H33 Hauptbaulos Tulfes-Pfons, Schüttphase 1-3“, Unterlagen für die Überprüfung, Zl. H33 1/1, abgeändert durch den mit E-Mail vom 19.07.2017 (OZI. 115) übermittelten Lageplan, datiert mit 19.07.2017, alle erstellt von der Brenner Basistunnel BBT SE, für überprüft erklärt werden.

b) Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, sah die Behörde die erforderlichen nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, die Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzeptes, die Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002).

Nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde die nachträglichen Auflagen mit Bescheid anzuordnen, sohin amtswegig vorzugehen. In einem solchen Anpassungsverfahren kommt ausschließlich dem Konsensinhaber Parteistellung zu (vgl. *List/Schmelz*, AWG 2002³, 410). Im gegenständlichen Fall waren die im Spruch angeführten Nebenbestimmungen aus Sicht der Wildbach und Lawinenverbauung bereits Teil der abschließenden schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen vom 31.03.2017, Zl. 3146/118/2016, welche mit Schreiben vom 20.04.2017 (OZl. 55) im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde. Da diese Nebenbestimmungen keinen Eingang in den Genehmigungsbescheid vom 24.05.2017, Zl. U-ABF-6/77/79-2017, gefunden haben, waren diese im Rahmen der Überprüfung und somit noch vor Einbringung der Abfälle vorzuschreiben. Die zusätzliche Nebenbestimmung aus verkehrstechnischer Sicht war aufgrund der geringfügigen Änderung betreffend die Humusmietenlagerflächen im Bereich angrenzend an die Landes- und Gemeindestraße und der daraufhin erfolgten Anregung durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen bzw. die Landesstraßenverwaltung, erforderlich.

c) Kosten:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen in Spruchpunkt C).

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. Herrn Ing. Mag. Christoph Niederkofler, Dorf 9, 6071 Aldrans;
3. das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inkorporierte römisch-katholische Pfarrpfünde in Ampass, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck;
4. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
5. die Gemeinde Aldrans, Dorf 34, 6071 Aldrans;

Ergeht abschriftlich zur Kenntnis an:

1. das Baubezirksamt Innsbruck, Landesstraßenverwaltung, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck;
2. das Bundesdenkmalamt, zH. Mag. Johannes Pöll, Burggraben 31, 6020 Innsbruck;
3. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;

4. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck.
5. Herrn Hans Peter Muigg, Dorf 27/1, 6071 Aldrans;
6. Herrn Michael Schwemberger, Pferdesportzentrum 1, 6071 Aldrans;
7. Herrn Martin Nagiller, Dorf 25/2, 6071 Aldrans;
8. Herrn Georg Kinzner, Rinner Straße 12/1, 6071 Aldrans;
9. Frau Ing. Ines Schischkow, Neufeld 6, 6068 Mils;
10. Herrn Andreas Gapp, Dorf 4/3, 6071 Aldrans;
11. Herrn Peter Brunner, Dorf 30/1, 6071 Aldrans;
12. Herrn Josef Ambacher, Dorf 12/1, 6071 Aldrans;
13. Herrn Andreas Triendl, Triendsiedlung 10/1, 6074 Rinn;
14. den abfalltechnischen Amtssachverständigen, Ing. Rainer Schwarz, im Hause,;
15. die Abteilung Emissionen, Sicherheitstechnik und Anlagen, zH. Ing. Mag. Anton Strobl und Ing. Markus Kuntner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck,;
16. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Baupolizei, zH Bmstr. Ing. Philipp Moser, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
17. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Ing. Christian Rehr, Nößlacherstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
18. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Landesgeologie, zH. Dr. Werner Thöny, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
19. die Abteilung Umweltschutz, Referat Naturkunde, zH. Mag. Christian Plössnig, im Hause;
20. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH DI Lukas Schlosser, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
21. die Abteilung Waldschutz, zH Dr. Georg Lair, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
22. das Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft, zH Florian Leitgeb, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck;
23. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH. DI Helmut Hochreiter, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck;
24. die Landessanitätsdirektion, zH. Dr. Karl-Heinz Fischer, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck;
25. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VII, Stubenbastei 5, 1010 Wien (abt.51@bmlfuw.gv.at);
26. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/VS4, zH. Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radezkystraße 2, 1030 Wien, per E-Mail
27. Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1A, 6175 Kematen, als Deponieaufsichtsorgan;

Für den Landeshauptmann:

Mag. Thomas Hain